

Akkreditierungsbericht

Konzeptakkreditierung

inklusive Auflagenerfüllung

Business Psychology (B.Sc.)

Projektnummer: 22/015

Inhalt

| | |
|---|----|
| 1. Ausgangspunkt | 2 |
| 1.1 Informationen zum Turnus der internen Evaluation/Akkreditierung | 3 |
| 1.2 Allgemeine Informationen zum Studiengang..... | 4 |
| 2. Beschlussvorschlag..... | 6 |
| 3. Rektoratsbeschluss über die interne Akkreditierung (Siegelvergabe) | 7 |
| 4. Bewertung durch das Begutachtungsteam | 8 |
| 4.1 Formale Kriterien für Studiengänge gem. den rechtlichen Vorgaben | 8 |
| 4.1.1 Studienstruktur und Studiendauer | 8 |
| 4.1.2 Studiengangprofile..... | 9 |
| 4.1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten | 9 |
| 4.1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen..... | 10 |
| 4.1.5 Modularisierung | 11 |
| 4.1.6 Leistungspunktesystem | 12 |
| 4.1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen..... | 13 |
| 4.2 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge gem. den rechtlichen Vorgaben | 14 |
| 4.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau..... | 14 |
| 4.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung..... | 15 |
| 4.2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge | 17 |
| 4.2.4 Studienerfolg | 17 |
| 4.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich..... | 18 |
| 4.2.6 Konzept des Qualitätsmanagementsystems | 18 |
| 4.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 18 |
| 4.2.8 Hochschulische Kooperationen | 19 |
| 4.3 Hochschuleigene Qualitätskriterien | 19 |

1. Ausgangspunkt

Auf Beschluss der Erweiterten Hochschulleitung der University of Europe for Applied Sciences (UE) vom **8. November 2021** wurde die Einleitung eines Verfahrens zur Konzeptakkreditierung des Präsenzstudiengangs

Business Psychology (B.Sc.)
(Deutsch an den Standorten Hamburg und Iserlohn,
Englisch an den Standorten Berlin und Hamburg)

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu dem genannten Studiengang umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Begutachtungsteam übermittelt.

Diesem Begutachtungsteam gehörten an:

| | |
|--------------------------------------|---|
| PD Dr. rer. medic. Friederike Kendel | Wissenschaftliche Mitarbeiterin, stellvertretende Leitung des Instituts für Geschlechterforschung in der Medizin, Charité – Universitätsmedizin Berlin (Wissenschaft) |
| Dipl. Psych. Susanne Wollenweber | Psychologische Psychotherapeutin, Praxis für Verhaltenstherapie und Supervision, Berlin (Berufspraxis) |
| Carlotta Thiem | Studierende Universität Hamburg (Absolventin UE) |
| Joshua Bauckloh | Studierender Technische Universität, Dortmund (externer Studierender) |

Die Begutachtung des Studiengangs fand am **3. Juni 2022** per Video-Konferenz gemeinsam mit der Begutachtung des Studiengangs Psychologie / Psychology (B.Sc.) statt. In Gesprächen mit für den Studiengang relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter*innen offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von dem Studiengang machen.

Die Selbstdokumentationen sowie die Ergebnisse der Video-Konferenz dienten als Grundlage für die Bewertung der Gutachter*innengruppe. Der auf dieser Grundlage vom Projektbetreuer erstellte Entwurf wurde durch das Begutachtungsteam geprüft und dem Qualitätsbeirat für seine Sitzung am **30. Juni 2022** vorgelegt.

1.1 Informationen zum Turnus der internen Evaluation/Akkreditierung

Das interne Akkreditierungssystem der UE verfolgt einen begleitenden Prüf- und Akkreditierungsansatz. Studienprogramme werden durch das interne Qualitätssicherungssystem der University of Europe for Applied Sciences (UE) akkreditiert. Das Qualitätssicherungssystem der UE wurde im Verlaufe der Systemakkreditierung von der Agentur FIBAA nach den gesetzlich festgelegten Kriterien überprüft und 2021 durch den Akkreditierungsrat die Systemakkreditierung ausgesprochen.

Programme werden gemäß Musterrechtsverordnung (MRVO) für einen Zeitraum von acht Jahren erst-akkreditiert; im Turnus von zwei Jahren findet zwingend eine interne Prüfung jeden Programms statt. Wenn von einem Programm Änderungen angezeigt werden, werden diese individuell vom Team der Stabstelle Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement gemeinsam mit allen relevanten Akteuren bearbeitet. Fallen innerhalb des Zeitraums von acht Jahren sowohl alle anlassbezogenen als auch begleitenden Prüfergebnisse positiv aus, wird das Programm intern re-akkreditiert und das Siegel des Akkreditierungsrates erneut vergeben.

1.2 Allgemeine Informationen zum Studiengang

| | | | | |
|--|---|-------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Name des Studiengangs | Business Psychology | | | |
| Englischer Name des Studiengangs | Business Psychology | | | |
| Ggf. alter Name des Studiengangs | - | | | |
| Varianten | - | | | |
| Abschlussgrad | Bachelor of Science | <input checked="" type="checkbox"/> | Master of Science | <input type="checkbox"/> |
| | Bachelor of Arts | <input type="checkbox"/> | Master of Arts | <input type="checkbox"/> |
| | Bachelor of Laws | <input type="checkbox"/> | Master of Laws | <input type="checkbox"/> |
| | Bachelor of Engineering | <input type="checkbox"/> | Master of Engineering | <input type="checkbox"/> |
| | | | Master of Business Administration | <input type="checkbox"/> |
| Zuordnung | Grundständig (Bachelor) | <input checked="" type="checkbox"/> | Konsekutiv (Master) | <input type="checkbox"/> |
| | | | Weiterbildend (Master) | <input type="checkbox"/> |
| Fachbereich | Wirtschaft | | | |
| Campus | Potsdam | <input type="checkbox"/> | Berlin | <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Iserlohn | <input checked="" type="checkbox"/> | Hamburg | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Sprache | Deutsch in Hamburg und Iserlohn Englisch in Berlin und Hamburg | | | |
| Studiendauer (Regelstudienzeit) | 6 Semester | | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Credit Points | 180 CP | | | |
| Aufnahme des Studienbetriebs | 01.09.2022 | | | |
| Studienform, Profil | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Dual, ausbildungintegrierend | <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Dual, praxisintegrierend | <input type="checkbox"/> |
| | Intensiv | <input type="checkbox"/> | | |
| | Anwendungsorientiert | <input type="checkbox"/> | Forschungsorientiert | <input type="checkbox"/> |
| Didaktisches Prinzip | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Blended Learning | <input type="checkbox"/> |
| | Fernstudium | <input type="checkbox"/> | | |

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang **Business Psychology (B.Sc.)** vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen in der Schnittstelle zwischen angewandter Psychologie und Wirtschaftswissenschaften. Da die moderne akademische Psychologie großen Wert auf empirisch überprüfbare Forschungsergebnisse legt, werden praktische Kompetenzen in den Gebieten psychologische Methodenlehre und wissenschaftliches Arbeiten vermittelt. Um menschliches Verhalten in Organisationen besser verstehen zu können, werden psychologische Grundlagenfächer mit wirtschaftswissenschaftlichen Kernfächern verwoben, um praktische Gestaltungsaufgaben in modernen Organisationen sowohl aus der humanen, als auch der betrieblichen Perspektive heraus, gut gerüstet angehen zu können. Die Absolvent*innen können Kenntnisse über akademische psychologische Konstrukte und bewährte wirtschaftswissenschaftliche Modelle anwenden und sind in der Lage, praktische Gestaltungsanforderungen im beruflichen Kontext unter Anwendung der Methoden der Wirtschaftspsychologie zu analysieren. Im betreuten Praxissemester können die Studierenden individuelle fachliche Schwerpunkte in den Bereichen organisationale Kommunikation, Gesundheitsförderung oder Management entwickeln. Die Absolvent*innen sind befähigt, Aufgaben im Personalmanagement, in der Organisationsgestaltung oder Markt- und Werbepsychologie auszuführen. Im Studium werden die Studierenden angeregt, sich wissenschaftlich mit gesellschaftlich relevanten Fragestellungen auseinanderzusetzen und erwerben Sozialkompetenzen, die ihre Team-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie interkulturelle Kompetenz stärken und damit zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung beitragen. Ein studienintegriertes Praktikum ermöglicht den Studierenden den Erwerb beruflicher Handlungskompetenzen.

2. Beschlussvorschlag

In seiner Sitzung vom **30. Juni 2022** hat der Qualitätsbeirat auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung¹ und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der University of Europe for Applied Sciences (UE) beschlossen, dem Rektorat zu empfehlen, den Studiengang **Business Psychology (B.Sc.)** gemäß Vorgaben der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) vom 28. Oktober 2019 für den Zeitraum von acht Jahren ab Start des Semesters, in dem diese Entscheidung bekanntgegeben wird (01.09.2022 – 31.08.2030)²,

- zu akkreditieren.
- unter Auflage(n) zu akkreditieren.
- zu reakkreditieren.
- unter Auflage(n) zu reakkreditieren.

Diese Beschlussempfehlung wurde nach eingehender Prüfung und Diskussion der Verfahrensdokumentation ausgesprochen. Die Verfahrensdokumentation umfasste u. a. den von den externen Gutachterinnen und Gutachtern ausgefüllten und unterschriebenen Prüfbericht.

Zudem hatte die verfahrensbetreuende Kraft aus der Stabsstelle Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement **Michael Helms** sowie **Lydia Buchholz** Gelegenheit zur Anhörung.

¹ Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung - StudAkkV) des Landes Brandenburg vom 28. Oktober 2019

² Vgl. § 26 (1) StudAkkV

3. Rektoratsbeschluss über die interne Akkreditierung (Siegelvergabe)

Auf der Basis der Beschlussempfehlung des Qualitätsbeirats vom **30. Juni 2022** fasst das Rektorat am **11. Juli 2022** folgenden Beschluss:

Der Studiengang **Business Psychology** mit dem Abschluss **Bachelor of Science** an der University of Europe for Applied Sciences (UE) wird auf Grundlage der von der FIBAA-Akkreditierungskommission für institutionelle Verfahren ausgesprochenen Systemakkreditierung der UE vom 26. Februar 2021 unter Berücksichtigung von § 27 der brandenburgischen „Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung vom 28. Oktober 2019“ mit Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den im Land Brandenburg geltenden Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen, dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 01.01.2018 sowie den internen Qualitätskriterien der UE. Die Hochschule ist in der Lage, die im Verfahren festgestellten Nichtkonformitäten innerhalb eines Jahres zu beheben.

Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und dem Rektorat spätestens bis zu den unten genannten Terminen anzuzeigen.

Die Akkreditierung wird für eine Dauer von 8 Jahren ausgesprochen und ist gültig bis zum **31. August 2030**.

Auflagen:

| Nr. | Auflage | Frist zur Auflagenerfüllung |
|-----|--|-----------------------------|
| 1. | Die Hochschule legt die Prüfungsordnung in rechtsgeprüfter, verabschiedeter und veröffentlichter Form vor. | 31.12.2022 |

Am **29.06.2023** hat das Präsidium unter Würdigung der Beschlussempfehlung des Qualitätsbeirats über die Erfüllung der Auflagen für die Akkreditierung des Studiengangs wie folgt beschlossen:

Das Präsidium beschließt die Erfüllung der oben genannten Auflagen.

4. Bewertung durch das Begutachtungsteam

Nach Meinung der Gutachter*innen ist die Vermittlung der fachlichen Kenntnisse einem Bachelor-Niveau angemessen. Das Studiengangskonzept ist schlüssig und sehr gut strukturiert. Insbesondere überzeugen die exzellent ausformulierten Lernziele, die erwarten lassen, dass die Lehrenden eine sehr gute Orientierung haben.

Die Studierenden bekommen hervorragende Anregungen und Möglichkeiten, Inhalte selbst umzusetzen und zu erproben. Dafür werden solide methodische Grundlagen gelegt. Durch die Auswahl von Methoden und Lehrformaten werden die Studierenden in der Entwicklung von wissenschaftlichen, interdisziplinären und überfachlichen Qualifikationen gefördert.

Das Studium bietet sowohl interessante Vertiefungsmöglichkeiten als auch Freiräume für die Persönlichkeitsentwicklung. Es ist von seinem didaktischen Ansatz her modern und inhaltlich auf den aktuellen Bedarf am Arbeitsmarkt ausgerichtet.

4.1 Formale Kriterien für Studiengänge gem. den rechtlichen Vorgaben

| 4.1.1 Studienstruktur und Studiendauer | | Erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Anmerkungen |
|--|---|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------|
| I.1 | Bachelor: Als grundständiges Studium, das zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, schließt der Studiengang mit dem Bachelorgrad ab. (StudAkkV § 3 Abs. 1) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| I.2 | Bachelor: Der Studiengang hat eine Studiendauer von sechs, sieben oder acht Semestern. Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. (StudAkkV § 3 Abs. 2) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| I.3 | Master: Der Studiengang hat eine Studiendauer von zwei, drei oder vier Semestern. (StudAkkV § 3 Abs. 2) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| I.4 | Master, konsekutiv: Die Gesamtstudiendauer für das konsekutive Studium mit Master-Abschluss beträgt fünf Jahre bzw. 10 Semester. (StudAkkV § 3 Abs. 2) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |

| 4.1.2 Studiengangsprofile | | Erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Anmerkungen |
|----------------------------------|---|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------|
| I.5 | Bachelor und Master: Der Studiengang beinhaltet eine Abschlussarbeit, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen oder künstlerischen Methoden zu bearbeiten. (StudAkkV § 4 Abs. 3) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| I.6 | Master: Das Profil „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“, sofern ausgewiesen, kommt in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck. (StudAkkV § 4 Abs. 1 i.V.m. MRVO, Begründung zu § 4 Abs. 1) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| I.7 | Master: Bei dem Studiengang ist festgelegt, dass er entweder konsekutiv oder weiterbildend ist. (StudAkkV § 4 Abs. 2) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| I.8 | Master, weiterbildend: Der weiterbildende Masterstudiengang entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit einem konsekutiven Masterstudiengang und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen. (StudAkkV § 4 Abs. 2) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |

| 4.1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten | | Erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Anmerkungen |
|---|--|--------------------------|-------------------------------------|-------------------------------------|--|
| I.9 | Bachelor und Master: Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind in der Prüfungsordnung (bzw. in der Ordnung über Zugang, Zulassung und Einschreibung) festgelegt. (StudAkkV § 5 Abs. 2) | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Hochschule legt die Prüfungsordnung in rechtsgeprüfter, verabschiedeter und veröffentlichter Form vor. |
| I.10 | Master: Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. (StudAkkV § 5 Abs. 1) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| I.11 | Master, weiterbildend: Der weiterbildende Masterstudiengang setzt qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. (StudAkkV § 5 Abs. 1) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |

| | | | | | |
|------|--|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--|
| I.12 | Master, künstlerische od. besonders weiterbildend: Der künstlerische oder besondere weiterbildende Masterstudiengang eröffnet beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern ohne ersten Hochschulabschluss den Zugang. Die Bewerberin oder der Bewerber weist dafür in einer Eingangsprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten nach, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen. (StudAkkV § 5 Abs. 1) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
|------|--|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--|

| 4.1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen | | Erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Anmerkungen |
|---|--|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------|
| I.13 | Bachelor und Master: In dem Studiengang wird ein einziger Grad, entweder der Bachelor- oder der Mastergrad, verliehen. (StudAkkV § 6 Abs. 1) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| I.14 | Bachelor und Master (konsekutiv): Der Bachelor- oder der konsekutive Master-Studiengang führt zu genau einem der hier genannten Abschlüsse: 1. Bachelor of Arts (B.A.), Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen, 2. Bachelor of Science (B.Sc.), Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung, 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.), Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung, 4. Bachelor of Laws (LL.B.), Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften. (StudAkkV § 6 Abs. 2) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| I.15 | Master: Eine Abschlussbezeichnung, die von denjenigen in I.14 abweicht, begründet sich dadurch, dass es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt. (StudAkkV § 6 Abs. 2) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |

| | | | | | |
|-------------|---|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--|
| I.16 | Interdisziplinäre bzw. Kombinationsstudiengänge: Die Abschlussbezeichnung richtet sich nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung in dem Studiengang überwiegt. (StudAkkV § 6 Abs. 2) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| I.17 | Bachelor und Master: Ein Diploma Supplement ist Bestandteil des Abschlusszeugnisses und gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen. (StudAkkV § 6 Abs. 4) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

| 4.1.5 Modularisierung | | Erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Anmerkungen |
|------------------------------|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------|
| I.18 | Bachelor und Master: Der Studiengang ist in Module gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. (StudAkkV § 7 Abs. 1) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| I.19 | Bachelor und Master: Module umfassen maximal einen Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Semestern. (StudAkkV § 7 Abs. 1) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| I.20 | Bachelor und Master: Alle Module sind beschrieben. Die Beschreibung enthält jeweils: 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, 2. Lehr- und Lernformen, 3. Voraussetzungen für die Teilnahme, 4. Verwendbarkeit des Moduls, 5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte), 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung, 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls, 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer des Moduls. (StudAkkV § 7 Abs. 2) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| I.21 | Bachelor und Master: Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Modul sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt. (StudAkkV § 7 Abs. 3) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| I.22 | Bachelor und Master: Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls wird dargestellt, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. (StudAkkV § 7 Abs. 3) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

| | | | | | |
|-------------|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--|
| I.23 | Bachelor und Master: Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist angegeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer). (StudAkkV § 7 Abs. 3) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
|-------------|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--|

| 4.1.6 Leistungspunktesystem | | Erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Anmerkungen |
|------------------------------------|---|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------|
| I.24 | Bachelor und Master: Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten (Credit Points: CP) zugeordnet. (StudAkkV § 8 Abs. 1) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| I.25 | Bachelor und Master: Ein ECTS-CP entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. (StudAkkV § 8 Abs. 1) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| I.26 | Bachelor und Master: Für ein Modul werden ECTS-CP gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung (bzw. im Modulhandbuch) vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. (StudAkkV § 8 Abs. 1) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| I.27 | Bachelor: Für das Erreichen des Bachelorabschlusses sind nicht weniger als 180 ECTS-CP erforderlich. (StudAkkV § 8 Abs. 1 i.V.m. MRVO, Begründung zu § 8 Abs. 2) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| I.28 | Master: Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums 300 ECTS-CP benötigt. (StudAkkV § 8 Abs. 1 i.V.m. MRVO, Begründung zu § 8 Abs. 2) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| I.29 | Bachelor: Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf ECTS-CP. (StudAkkV § 8 Abs. 3) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| I.30 | Master: Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 15 bis 30 ECTS-CP. (StudAkkV § 8 Abs. 3) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| I.31 | Bachelor und Master: Werden für den Studiengang mehr als 60 ECTS-CP pro Studienjahr zugrunde gelegt, existieren besondere studienorganisatorische Maßnahmen z.B. in Bezug auf das Lernumfeld und die Betreuung, die Studienstruktur, die Studienplanung oder Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Pro Studienjahr werden unter diesen Voraussetzungen nicht mehr als 75 ECTS-CP vergeben. Die Arbeitsbelastung eines ECTS-CP ist in diesem Fall mit 30 Stunden bemessen. (StudAkkV § 8 Abs. 4) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |

| 4.1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | | Erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Anmerkungen |
|---|---|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------|
| I.32 | Bachelor und Master: Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. (StudAkkV § 9 Abs. 1) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| I.33 | Bachelor und Master: Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt. (StudAkkV § 9 Abs. 1) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| I.34 | Bachelor und Master: Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt. (StudAkkV § 9 Abs. 2) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |

Entscheidungsvorschlag der Stabsstelle Hochschulentwicklung und Qualitätssicherung

Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Teil I)

Die formalen Kriterien sind

Erfüllt

Nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums wird eine entsprechende Auflage vorgeschlagen

Die Hochschule legt die Prüfungsordnung in rechtsgeprüfter, verabschiedeter und veröffentlichter Form vor.

4.2 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge gem. den rechtlichen Vorgaben

| 4.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau | | Erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Anmerkungen |
|---|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------|
| II.1 | Bachelor und Master: Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung, nämlich der wissenschaftlichen bzw. der künstlerischen Befähigung, der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und der Persönlichkeitsentwicklung, nachvollziehbar Rechnung. (StudAkkV § 11 Abs. 1 i.V.m. Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 2 Abs. 3 Nr. 1) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| II.2 | Bachelor und Master: Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen, so dass diese in der Lage sind, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten. (StudAkkV § 11 Abs. 1) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| II.3 | Bachelor und Master: Die fachlichen und wissenschaftlich bzw. künstlerischen Anforderungen umfassen folgende Aspekte: <ul style="list-style-type: none"> • Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), • Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), • Kommunikation und Kooperation sowie • wissenschaftliches bzw. künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität. (StudAkkV § 11 Abs. 2) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| II.4 | Bachelor und Master: Die fachlichen und wissenschaftlich bzw. künstlerischen Anforderungen im Sinne des Kriteriums II.3 sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. (StudAkkV § 11 Abs. 2) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| II.5 | Bachelor: Der Studiengang dient der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. (StudAkkV § 11 Abs. 3) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

| | | | | | |
|------|--|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|--|
| II.6 | Master, konsekutiv: Der Studiengang ist als vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender oder fachlich anderer Studiengang ausgestaltet. (StudAkkV § 11 Abs. 3) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| II.7 | Master, weiterbildend: Der Studiengang setzt qualifizierte berufspraktische Erfahrung nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss von in der Regel nicht weniger als einem Jahr voraus. (StudAkkV § 11 Abs. 3 i.V.m. MRVO, Begründung zu § 11 Abs. 3, Satz 1) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| II.8 | Master, weiterbildend: Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. (StudAkkV § 11 Abs. 3) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| II.9 | Master, weiterbildend: Der Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen ist dargelegt. (StudAkkV § 11 Abs. 3) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |

| 4.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung | | Erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Anmerkungen |
|--|---|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------|
| II.10 | Bachelor und Master: Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation (Zulassungsvoraussetzungen) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. (StudAkkV § 12 Abs. 1) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| II.11 | Bachelor und Master: Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. (StudAkkV § 12 Abs. 1) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| II.12 | Bachelor und Master: Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie ggf. Praxisanteile. (StudAkkV § 12 Abs. 1) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| II.13 | Bachelor und Master: Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. (StudAkkV § 12 Abs. 1) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| II.14 | Bachelor und Master: Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

| | | | | |
|--------------|---|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|
| | ein selbstgestaltetes Studium. (StudAkkV § 12 Abs. 1) | | | |
| II.15 | Bachelor und Master: Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. (StudAkkV § 12 Abs. 2) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| II.16 | Bachelor und Master: Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der UE insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. (StudAkkV § 12 Abs. 2) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| II.17 | Bachelor und Master: Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. (StudAkkV § 12 Abs. 2) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| II.18 | Bachelor und Master: Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere hinsichtlich des nichtwissenschaftlichen Personals, der Raum- und Sachausstattung, einschließlich der IT-Infrastruktur und der Lehr- und Lernmittel). (StudAkkV § 12 Abs. 3) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| II.19 | Bachelor und Master: Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. (StudAkkV § 12 Abs. 4) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| II.20 | Bachelor und Master: Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-CP aufweisen sollen. (StudAkkV § 12 Abs. 5) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| II.21 | Bachelor und Master mit bes. Profilanspruch: Der Studiengang mit besonderem Profilanspruch (z.B. mit dem Merkmal international, dual, berufsbegleitend, online, berufsintegrierend, Teilzeit) weist ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> |

| | | | | |
|--|--|--|--|--|
| die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt. (StudAkkV § 12 Abs. 6 i.V.m. MRVO, Begründung zu § 12 Abs. 6) | | | | |
|--|--|--|--|--|

| 4.2.3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge | | Erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Anmerkungen |
|---|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------|
| II.22 | Bachelor und Master: Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. (StudAkkV § 13 Abs. 1) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| II.23 | Bachelor und Master: Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene. (StudAkkV § 13 Abs. 1) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

| 4.2.4 Studienerfolg | | Erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Anmerkungen |
|----------------------------|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------|
| II.24 | Bachelor und Master: Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. (StudAkkV § 14) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| II.25 | Bachelor und Master: Auf Grundlage des Monitorings werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. (StudAkkV § 14) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| II.26 | Bachelor und Master: Die Maßnahmen zur Sicherung werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. (StudAkkV § 14) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| II.27 | Bachelor und Master: Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert. (StudAkkV § 14) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

| 4.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich | | Erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Anmerkungen |
|---|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------|
| II.28 | Bachelor und Master: Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden. (StudAkkV § 15) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

| 4.2.6 Konzept des Qualitätsmanagementsystems | | Erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Anmerkungen |
|---|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|-------------|
| II.29 | Bachelor und Master: Das Leitbild der Hochschule sowie das Ausbildungsprofil spiegeln sich in dem Curriculum wider. (StudAkkV § 17 Satz 1) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

| 4.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | | Erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Anmerkungen |
|---|--|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------|
| II.30 | Bachelor und Master, Kooperation: Für den in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durchgeführten Studiengang trägt die UE die Verantwortung für die Einhaltung der Qualitätskriterien gemäß dieser Checkliste. (StudAkkV § 19) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| II.31 | Bachelor und Master, Kooperation: Als gradverleihende Hochschule delegiert die UE keine Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals an den Kooperationspartner. (StudAkkV § 19) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |

| 4.2.8 Hochschulische Kooperationen | | Erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Anmerkungen |
|---|---|--------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------|
| II.32 | Bachelor und Master, Kooperation mit Hochschule: Bei dem in Kooperation mit einer anderen Hochschule durchgeführten Studiengang gewährleistet die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. (StudAkkV § 20 Abs. 1) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| II.33 | Bachelor und Master, Kooperation: Art und Umfang der Kooperation mit einer anderen Hochschule sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert. (StudAkkV § 20 Abs. 1) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |

4.3 Hochschuleigene Qualitätskriterien

| | | Erfüllt | Nicht erfüllt | Nicht relevant | Anmerkungen |
|--------------|---|-------------------------------------|--------------------------|-------------------------------------|-------------|
| III.1 | Bachelor und Master: Die Studierenden werden durch eine individuelle und inhaltlich zukunftsorientierte Kompetenzentwicklung für Tätigkeitsbereiche des digitalen Zeitalters qualifiziert. (Leitbild u. Ausbildungsprofil UE) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| III.2 | Bachelor und Master: Das Curriculum berücksichtigt sowohl lokale wie auch globale Sichtweisen. (Leitbild u. Ausbildungsprofil UE) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| III.3 | Bachelor und Master, nicht-gestalterisch: Der Studiengang fördert unternehmerisches Denken und Handeln und hat den Anspruch, zukünftige Führungskräfte auszubilden. (Leitbild u. Ausbildungsprofil UE) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| III.4 | Bachelor und Master, gestalterisch: Der Studiengang fördert gestalterisches Denken und Handeln und hat den Anspruch, GestalterInnen-Persönlichkeiten auszubilden. (Leitbild u. Ausbildungsprofil UE) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| III.5 | Bachelor und Master: Der Studiengang fördert internationale Mobilität der Studierenden. (Leitbild UE) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> | |
| III.6 | Bachelor und Master: Der Studiengang führt theoretische Anforderung und praktische Umsetzung zusammen. (Leitbild UE) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

| | | | | | |
|-------|--|-------------------------------------|--------------------------|--------------------------|--|
| III.7 | Bachelor und Master: Der Studiengang zieht einen Mehrwert aus der interdisziplinären Zusammenarbeit der gestalterischen und wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereiche. (Leitbild u. Ausbildungsprofil UE) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |
| III.8 | Bachelor und Master: In dem Studiengang kommen moderne, dialogbetonte, interaktive Lehrkonzepte zum Einsatz. (Leitbild u. Ausbildungsprofil UE) | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | |

Entscheidungsvorschlag des externen Gutachterteams

Erfüllung der fachlich-inhaltlichen und hochschuleigenen Kriterien gemäß Prüfbericht (Teil II und III)

Die **fachlich-inhaltlichen und hochschuleigenen** Kriterien sind

Erfüllt

Nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums wird eine entsprechende Auflage vorgeschlagen:

-